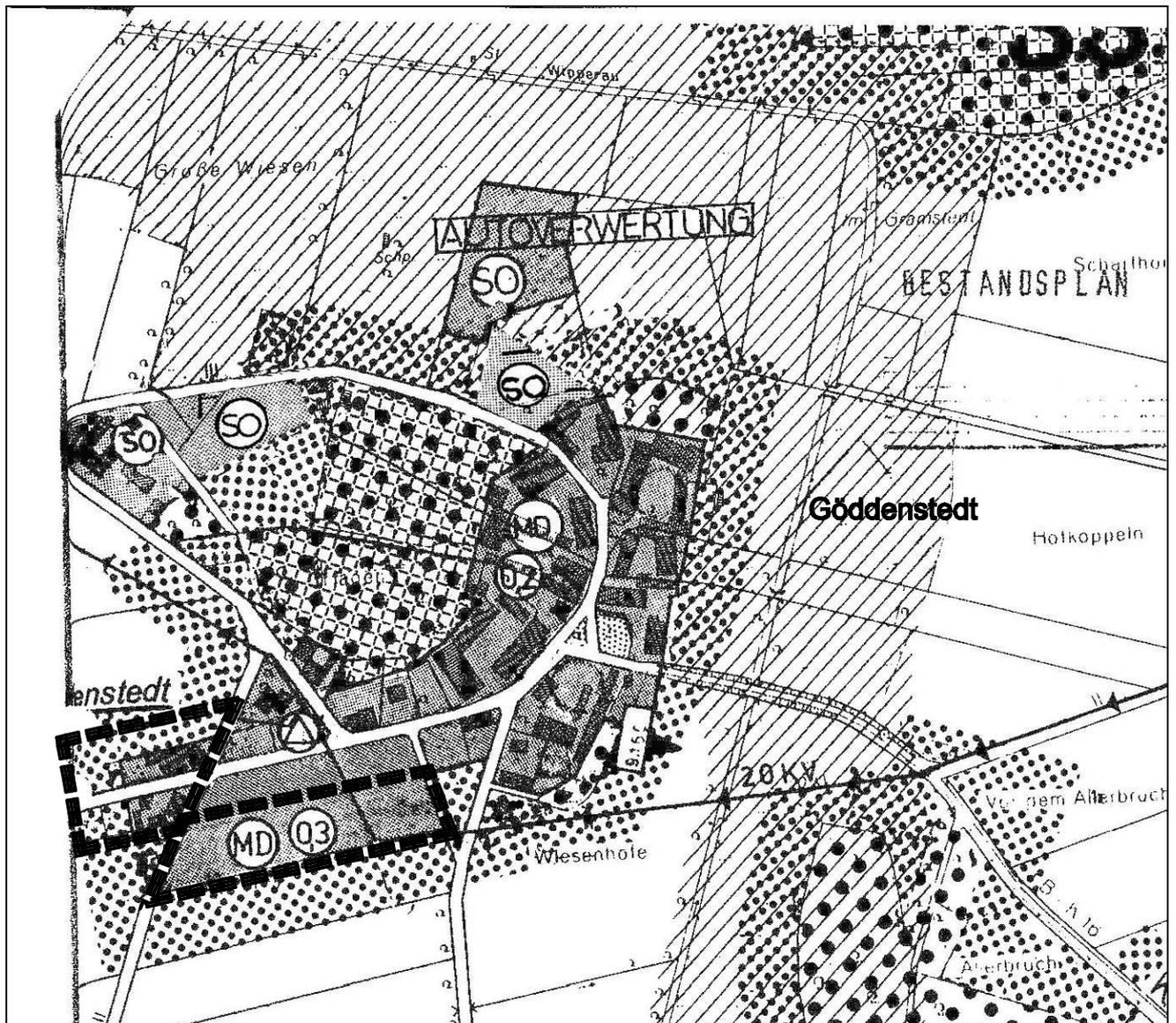


SAMTGEMEINDE ROSCHE

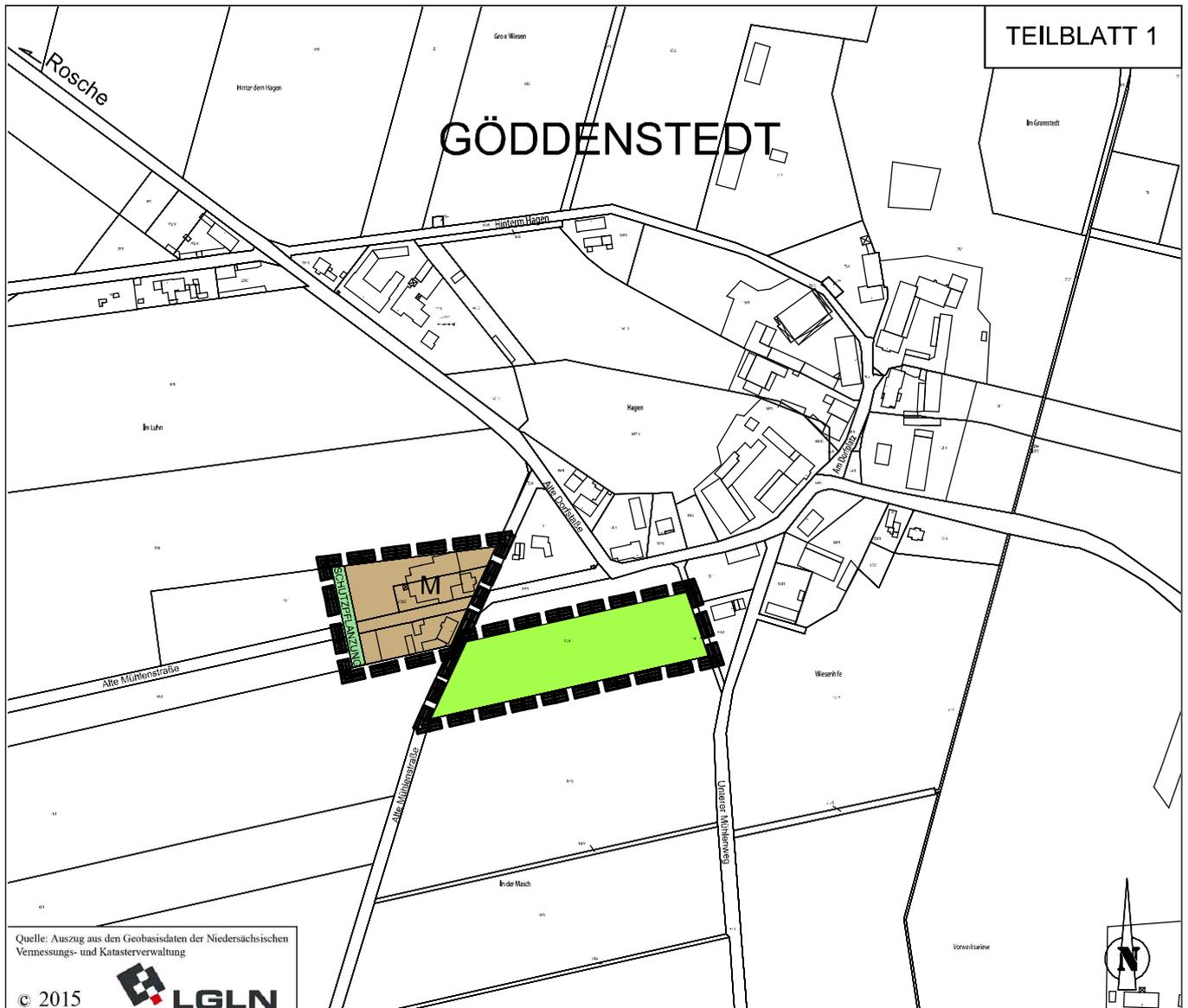
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GENEHMIGT DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG AM 30.07.1977

BESTAND VOR ÄNDERUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DER 37.1. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG BauNVO 1990 / PlanzV



GEMISCHTE BAUFLÄCHEN



SCHUTZPFLANZUNG, PRIVATE GRÜNFLÄCHE



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS



reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de

planungsbüro a. pesel

DEZEMBER 2015

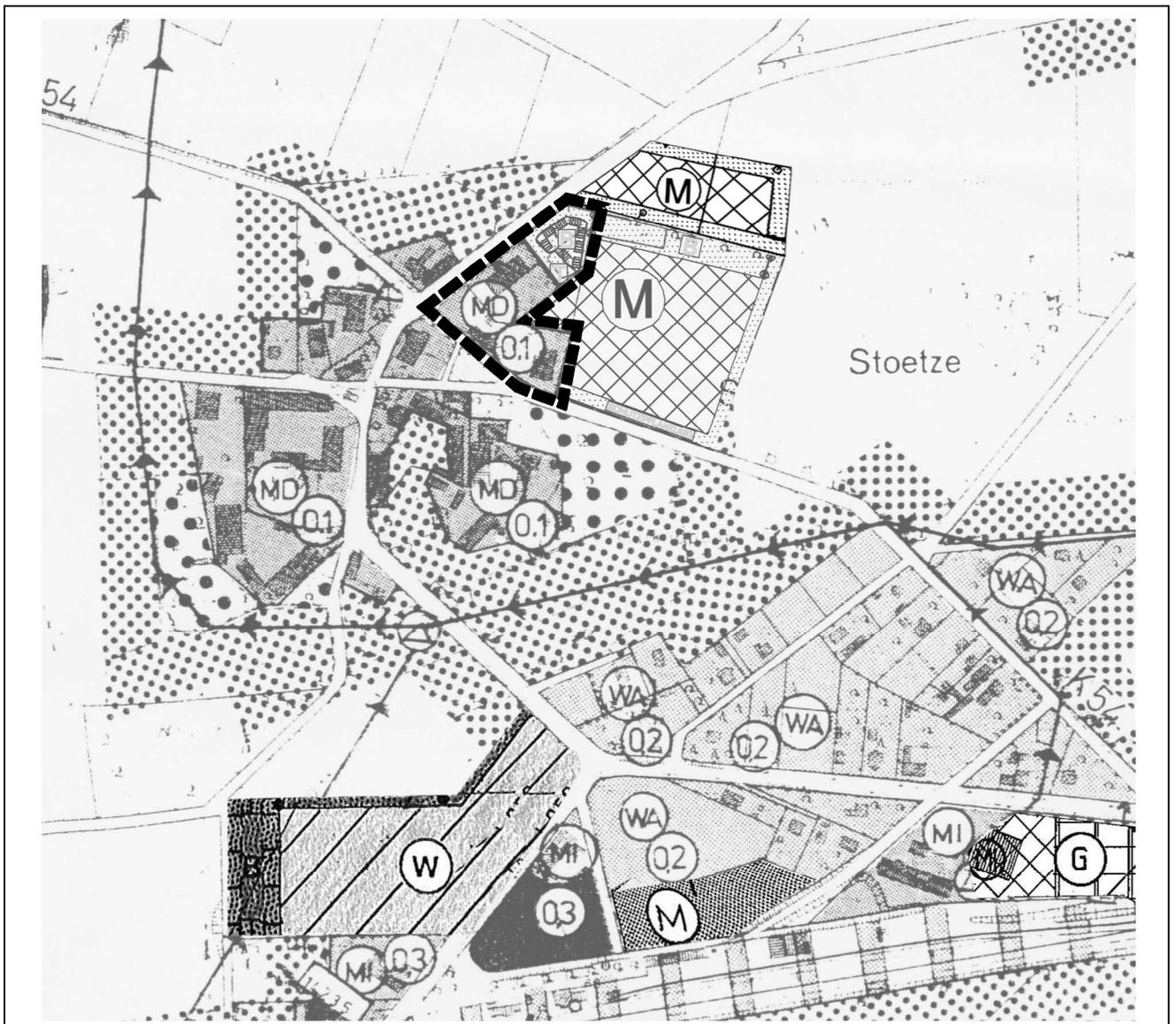
M. 1 : 5000

SAMTGEMEINDE ROSCHE

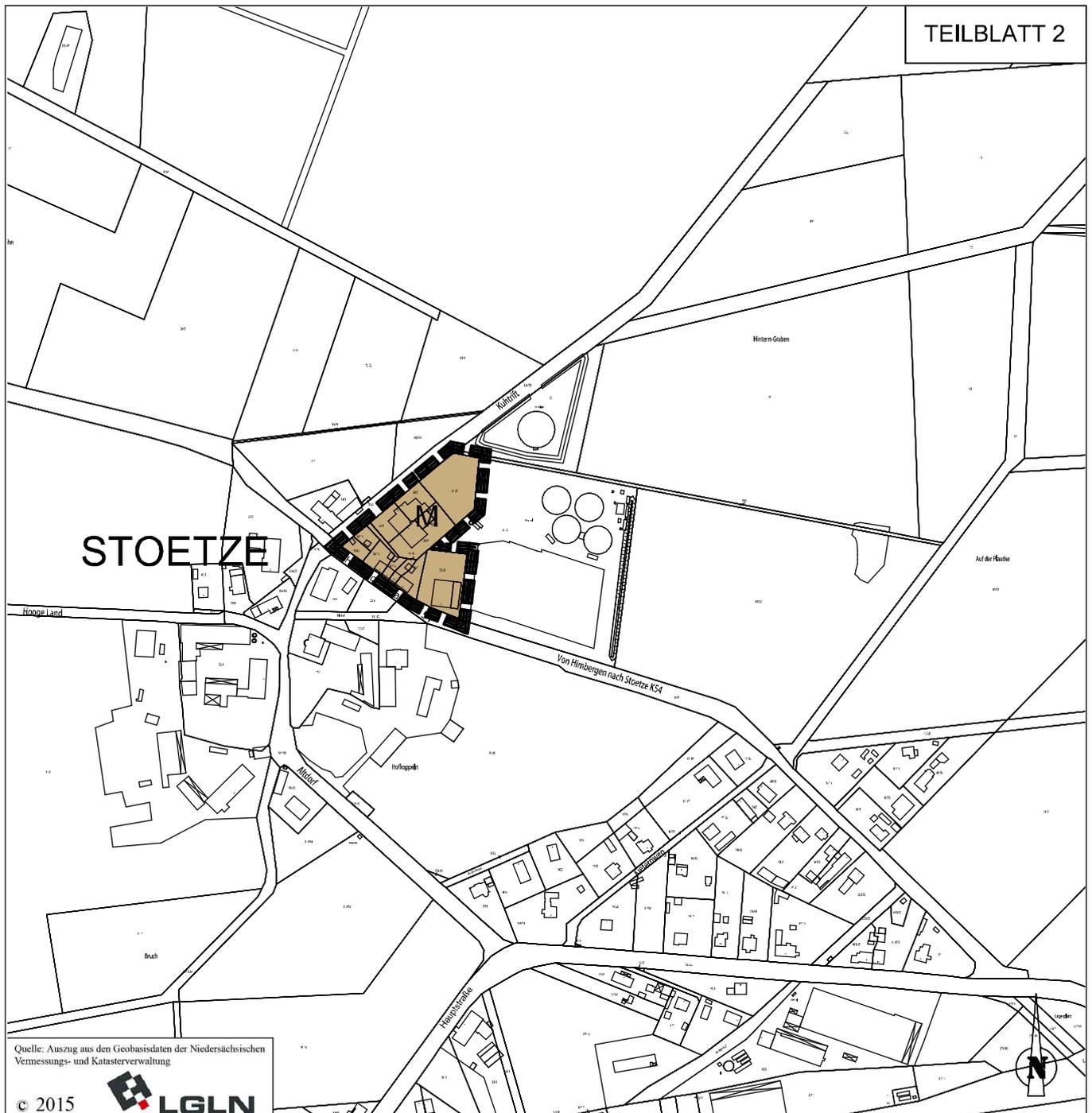
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GENEHMIGT DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG AM 30.07.1977

BESTAND VOR ÄNDERUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DER 37.2. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG BauNVO 1990 / PlanzV



GEMISCHTE BAUFLÄCHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS



reitze 2
29482 Küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de

planungsbüro a. pesel

DEZEMBER 2015

M. 1 : 5000

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am 31.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 31.03.2016 wirksam geworden.

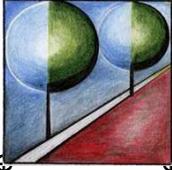
Rosche, 01.04.2016

(L.S.) gez. H. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung und Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Rosche, 20.04.2017

(L.S.) gez. H. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister



reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel

stadt- und regionalplanung

BEGRÜNDUNG

zur

37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

**Samtgemeinde Rosche
Teilblatt 1: OT Göddenstedt, Teilblatt 2: OT Stoetze**

Landkreis Uelzen

§ 5 (5) BauGB

Dezember 2015



INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung	2
2. Raumordnung	3
3. Bestand und Neuordnung.....	4
3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	4
3.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft.....	4
3.2.1 Naturschutzfachliche Vorgaben	4
3.2.2 Naturräumliche Lage	5
3.2.3 Relief, Geologie und Boden	6
3.2.4 Wasser.....	6
3.2.5 Klima, Luft, Lärm	6
3.2.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)	6
3.2.7 Arten und Lebensgemeinschaften	6
3.2.8 Landschaftsbild	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Städtebauliche Auswirkungen	6
4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter	10
4.3 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	12
4.4 Ausgleichsmaßnahmen	12
5. Umweltbericht	14
5.1 Einleitung.....	14
5.1.1 Inhalte und Ziele der 37. Änderung des Flächennutzungsplans	14
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	15
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale	16
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	24
5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	25
5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
5.3 Zusätzliche Angaben	28
5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	28
5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	28
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	28



1. Veranlassung

Im Südwesten von Göddenstedt ist eine Fleischerei ansässig. Der Betrieb mit 24 Arbeitsplätzen ist einer der wichtigsten Arbeitgeber in dieser Region. Er plant, auf seinem Betriebsgelände im rückwärtigen Teil eine neue Halle zu errichten. Dieser Bereich wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Samtgemeinde hat diese Planung zum Anlass genommen, die Ortslage im Südwesten insgesamt näher zu untersuchen und neu zu ordnen.

Das zweite Teilblatt der 37. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen Teil im Norden von Stoetze im unmittelbaren Anschluss an die Biogasanlage. Im Plangebiet befindet sich das Gelände einer ehemaligen Brennerei. Auf diesem Gelände soll künftig eine Halle mit einer Trocknungsanlage, ein Waschplatz für landwirtschaftliche Geräte im Zusammenhang mit der Biogasanlage und ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt ein Dorfgebiet mit einer Geschossflächenzahl von 0,1 dar. In der Biogasanlage sind drei Mitarbeiter beschäftigt. Für die Region ist sie von Bedeutung, da 11 landwirtschaftliche Betriebe als Zulieferer beteiligt sind.

Alternativen für die bauliche Erweiterung in Göddenstedt wurden aufgrund der notwendigen Nähe zum Betrieb im unmittelbaren Umfeld untersucht. Im Süden des Betriebes ist Bebauung vorhanden, so dass keine neue Halle in diesem Gebiet errichtet werden kann. Im Norden des Betriebes wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung soll auch künftig beibehalten bleiben. Die Fläche steht daher nicht zur Verfügung.

Die städtebaulich sinnvollste Lösung besteht darin, die geplante Halle auf dem Betriebsgelände im Westen zu errichten. Das Gelände wird als Freifläche genutzt, es ist im Westen und Norden eingegrünt. Eine bauliche Nutzung mit einer Betriebshalle wäre an dieser Stelle vertretbar. Zur eindeutigen Definition des westlichen Ortsrandes soll die südlich der Straße angrenzende Fläche ebenfalls als Baufläche dargestellt werden.

Um die bauliche Entwicklung des Ortes verträglich zu halten, soll ein Teil der als Dorfgebiet dargestellten Fläche im Süden von Göddenstedt als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, eine bauliche Entwicklung hat dort nicht stattgefunden. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Das Dorfgebiet wird daher auf eine mögliche Bebauung entlang der südlichen Straße reduziert.

In Stoetze bestünde die Alternative, die geplante Trocknungsanlage im Norden oder im Osten in die umgebende freie Landschaft zu bauen. Diese Erweiterungen würden die Ortslage aber zusätzlich ausdehnen und die Bebauung weit in die



Landschaft hereinragen lassen. Darüber hinaus werden auch diese Flächen landwirtschaftlich genutzt. Aus diesen Gründen wurde eine Bebauung in diesen Bereichen nicht weiterverfolgt.

Die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Brennerei für die Trocknungsanlage, den Waschplatz und auch für das Feuerwehrgerätehaus bietet sich städtebaulich an. Das Gelände würde eine neue Nutzung erhalten, der Zusammenhang mit der umgebenden Biogasanlage wäre hergestellt. Dieser Bereich wurde daher für die geplanten Umnutzungen ausgewählt.

2. Raumordnung

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Uelzen 2000 weist die Plangebiete des Teilblatts 1 und 2 als Vorsorgegebiet für Erholung aus. Im Südwesten des Plangebietes in Stoetze ist die Straße Richtung Himbergen als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Das RROP stellt die Entwicklungsziele u. a. wie folgt dar:

- D 1.3 03: „Die Gemeinden des Landkreises haben in vielfältiger Weise Voraussetzungen geschaffen, um die einzelnen Ortsteile als Wohn- und Gewerbestandort attraktiv zu machen. Hierzu gehören beispielsweise Erschließungsmaßnahmen oder infrastrukturelle Einrichtungen. Um diesen Bestand sicherzustellen, ist einem Rückgang der Einwohnerzahlen entgegenzuwirken und eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu fördern. Eine geordnete Bauleitplanung muss die Grundlage für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sein.“

- D 1.6 05: „Zur Sicherung und Schaffung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnungs- und Arbeitsplatzangebots im Landkreis Uelzen sind von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe an den vorrangig hierfür vorgesehenen Standorten zu sichern und zu entwickeln.“

Innerhalb des nördlichen Plangebietes des Teilblattes 1 ist eine Entwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes möglich. Diese kleinräumige Entwicklung kann helfen, den bestehenden Betrieb für die Zukunft zu sichern. Um die bauliche Entwicklung von Göddenstedt in einem städtebaulich vertretbaren Ausmaß zu halten, wird im Süden der Ortslage eine bisher als Dorfgebiet dargestellte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Sie soll auch künftig diese Nutzung beibehalten.

Das Plangebiet des Teilblattes 2 umfasst die Fläche, die der Erweiterung der baulichen Anlagen für die bestehende Biogasanlage dienen soll. Der vorhandene



Betrieb wird damit gesichert und für die Zukunft besser aufgestellt. In dem geplanten Feuerwehrgerätehaus können die gemeinschaftlichen Aufgaben des Brandschutzes übernommen werden.

Die raumordnerischen Vorgaben des RROP 2000 werden berücksichtigt. Den raumordnerischen Zielen wird entsprochen.

3. Bestand und Neuordnung

3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt das westliche Plangebiet des Teilblattes 1 im Südosten als Dorfgebiet (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,2 dar. Der übrige Teil des Plangebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das östliche Plangebiet des Teilblattes 1 ist ebenfalls als MD mit einer GFZ von 0,3 dargestellt. Das Plangebiet des Teilblattes 2 ist zum größten Teil als MD mit einer GFZ von 0,1 ausgewiesen. Lediglich im Norden ist eine private Grünfläche, Teiche, und gleichzeitig eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans weist das westliche Plangebiet des Teilblattes 1 als gemischte Baufläche (M) aus, die im Westen mit einer privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, in die umgebende Landschaft eingefügt wird. Das östliche Plangebiet des Teilblattes 1 wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet des Teilblattes 2 wird als M ausgewiesen.

Für den Ortsteil Göddenstedt besteht eine Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB.

3.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.2.1 Naturschutzfachliche Vorgaben

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete auf den Teilblättern 1 (OT.Göddenstedt) und 2 (OT. Stoetze) sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 24 NAGBNSchB) sind innerhalb der Plangebiete nicht vorhanden.

Natura 2000-Gebiete

Im Einwirkungsbereich der Plangebiete liegen keine gemeinschaftsrechtlich bedeutenden Schutzgebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-



Vogelschutzgebiete). Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet V25 „*Ostheide bei Himbergen* und Bad Bodenteich“ liegt außerhalb des Wirkraums des Planvorhabens nordwestlich in ca. 1,3 km Entfernung von Stoetze. Das Schutzgebiet ist ein herausragendes Brutgebiet für Vogelmgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft (wertbestimmende Brutvögel: Ortolan, Heidelerche).

Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet auf dem Teilblatt 1 ist im **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen** (2012) Teil eines großflächigen Gebietes mit sehr hoher Bedeutung bzw. hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Es handelt sich um Teilflächen des Important Bird Area mit besonderer Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere Heidelerche und Ortolan (siehe S. 114 des Landschaftsrahmenplans, A 94 und A 97). Nach den Darstellungen der Maßnahmenkarte des Landschaftsrahmenplans liegt das Areal auf dem Teilblatt 1 in einem Gebiet (Nr. 121), dass die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 19 NAGBNatSchG in Bezug auf § 26 BNatSchG erfüllt.

3.2.2 Naturräumliche Lage

Die Landschaft im Umfeld der Plangebiete wird durch den Übergangsbereich der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenlandschaft des Uelzener Beckens und der welligen bis kuppigen Endmoränenlandschaft der Ostheide charakterisiert. Das Uelzener Becken ist eine großflächige Grundmoränenlandschaft, die von mehreren Bächen durchschnitten wird und rundum von den ca. 50 m höher liegenden Waldhügelgebieten der Endmoränenzüge umschlossen ist. Das Uelzener Becken verfügt über die besten Ackerböden der Lüneburger Heide, so dass sich eine Kulturlandschaft entwickelt hat, die vom Ackerbau gekennzeichnet ist. In den intensiv genutzten Bereichen stellen die Bach- und Flussniederungen häufig die einzigen strukturierenden, naturnäheren Flächen dar.

Die Ostheide wird im Planungsraum von den Endmoränenstaffeln und Trockentälern der Osthannoverschen Kiesmoräne geprägt. Der Naturraum ist ein reliefreiches Waldhügelland, welches sich östlich des Uelzener Beckens nach Norden bis an die Elbe erstreckt.

Dominiert wird der Naturraum von Kiefernforsten, die die sandigen Moränenkuppen bedecken. In die Sandböden eingebettet sind Geschiebelehminseln, die aufgrund ihrer bindigen Böden und der günstigeren Wasserverhältnisse bevorzugte Standorte der heutigen Siedlungen und der Ackerkultur sind. Die Ostheide besitzt keine nennenswerten oberflächlichen Abflüsse. Durch Aufstaumaßnahmen von kleineren Gräben und Bächen sind jedoch kleinflächige Niedermoorbildungen in den Talungen vorhanden.



3.2.3 Relief, Geologie und Boden

Siehe Kapitel 5.2.1.5

3.2.4 Wasser

Siehe Kapitel 5.2.1.6

3.2.5 Klima, Luft, Lärm

Siehe Kapitel 5.2.1.3

3.2.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die HPNV stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie gibt das heutige biotische Potential des Standortes wider. Die Kenntnisse der potentiellen natürlichen Vegetation lassen Rückschlüsse auf die Pflanzenartenwahl im Zusammenhang mit Pflanzmaßnahmen zu.

Auf den trockenen, sandigen bis schwach anlehmigen Geestböden würde sich ein Drahtschmielen-Buchenwald mit Übergängen zum Stieleichen-Birkenwald ausbilden.

3.2.7 Arten und Lebensgemeinschaften

Siehe Kapitel 5.2.1.2

3.2.8 Landschaftsbild

Siehe Kapitel 5.2.1.4

4. Auswirkungen

4.1 Städtebauliche Auswirkungen

Teilblatt 1:

Städtebaulich gesehen handelt es sich bei den Plangebieten auf Teilblatt 1 um eine neue Definition des Ortsrandes im Südwesten von Göddenstedt. Das westliche Plangebiet umfasst den Gebäudebestand und die der Anlage zugeordnete Freifläche des bestehenden Betriebes. Das Gelände ist im Norden und Westen eingegrünt. Bis zu dieser Grenze soll auch südlich der Straße Bebauung ermöglicht werden. Der Ortsrand ist dann an dieser Stelle eindeutig bestimmt. Das östliche Plangebiet würde derzeit eine Bebauung in zweiter Reihe südlich der bestehenden Straße ermöglichen. Das Baugebiet wird auf eine mögliche Straßenrandbebauung reduziert, um für die Eigenentwicklung des Ortes in geringfügigem Ausmaß Bauflächen anbieten zu können. Der südliche Bereich wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet.



Als Art der baulichen Nutzung wird im nördlichen Plangebiet eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Mit einer M-Fläche wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen dem Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe umfassen kann. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft festgeschrieben.

Der Störungsgrad wird dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes gleichgesetzt. Die Planungsrichtwerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) dürfen im Plangebiet und in der Umgebung nicht überschritten werden. Da in der Umgebung Dorfgebiete ausgewiesen sind, kann von einem verträglichen Miteinander ausgegangen werden.

Auf die Ausweisung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird verzichtet. Eine Beschränkung der GFZ ist aus städtebaulicher Sicht nicht notwendig. Die Darstellung von Bauflächen ohne Ausweisung der GFZ lässt zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Umsetzung offen, ohne bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die Dichte zu bestimmen.

Zusätzliche Einschränkungen für die westlich und nördlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung werden mit der Planung der M-Fläche nicht hervorgerufen. Dörfliche Bauung ist bereits vorhanden, so dass die bestehende Situation nicht verschlechtert wird. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen. Da in der Umgebung Dorfgebiete ausgewiesen sind, ist von einem verträglichen Miteinander auszugehen.

Die Darstellung der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, dient der Einbindung der gemischten Baufläche in die umgebende Landschaft. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen ist ein typisches Element für die Einfügung in die Landschaft. Sie stellt den Übergang von der freien Landschaft zur bebauten Ortslage dar. Auf eine Darstellung einer Schutzpflanzung im Norden und Süden des Plangebietes wird verzichtet, da innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden baulichen Anlagen nicht genügend Fläche dafür vorhanden ist. Die angrenzenden Ackerflächen stehen für eine Anpflanzung nicht zur Verfügung.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandene Straße „Alte Mühlenstraße“ gesichert. Zu dieser Straße hin besteht bereits eine Zufahrt von dem gewerblich genutzten Grundstück.

Das südliche Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bauliche Nutzung wurde bisher nicht verwirklicht. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Diese Nutzung soll auch künftig beibehalten bleiben.

**Teilblatt 2:**

Das Plangebiet liegt im Norden von Stoetze. Die Fläche umfasst das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Dorfgebiet (MD), das mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,1 ausgewiesen ist. Darüber hinaus wird eine private Grünfläche, Teiche, in den Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Um die Errichtung einer Halle mit einer Trocknungsanlage, den geplanten Waschplatz für landwirtschaftliche Geräte und die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei zu ermöglichen, muss eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen werden. Aus diesem Grund wird das in diesem Bereich dargestellte MD mit einer GFZ von 0,1 in die Änderung aufgenommen und als gemischte Baufläche dargestellt. Die bisher als private Grünfläche, Teiche, ausgewiesene Fläche ist bereits Bestandteil des Betriebsgeländes der Biogasanlage. Sie soll ebenfalls in die M-Fläche aufgenommen werden.

Zulässig sind jedoch auch weitere gemischte Nutzungen, die sowohl nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe als auch das Wohnen umfassen. Innerhalb des Plangebietes sollte jedoch keine neue Wohnnutzung erfolgen, da unmittelbar angrenzend die Biogasanlage errichtet wurde. Ein Ausschluss von Wohnnutzungen ist im Flächennutzungsplan allerdings nicht möglich. Da der alte Ortsteil von Stoetze als sehr kleinräumig zu bezeichnen ist, kann die Mischung der Nutzungen für diesen Bereich insgesamt betrachtet werden. Innerhalb des Plangebietes ist es notwendig, die umgebenden dörflichen Strukturen aufzunehmen, um an dieser Stelle eine Einfügung in die Ortslage zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird nicht ein Gewerbegebiet ausgewiesen, das Gewerbebetriebe aller Art aufnehmen kann, sondern eine gemischte Baufläche, die die bestehende dörfliche Umgebung berücksichtigen kann. Im Ort Stoetze ist entlang der Bahntrasse ein Gewerbegebiet festgelegt, das für gewerbliche Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zur Verfügung steht. In diesem Gebiet ist wegen der vorhandenen Bahntrasse die dörfliche Umgebung städtebaulich anders zu beurteilen.

Mit der Darstellung einer gemischten Baufläche wird der Störungsgrad dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes gleichgesetzt. Zulässig sind auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Diese Definition ist im Hinblick auf die nachbarschaftlichen Nutzungen wesentlich. Der Bereich ist durch die angrenzende Biogasanlage vorbelastet. Zusammen mit den Emissionen der geplanten Anlagen dürfen im angrenzenden Dorfgebiet die Planungsrichtwerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) nicht überschritten werden. Diese Werte werden auch für das Plangebiet zugrunde gelegt, um die Einhaltung der Richtwerte in der nachbarschaftlichen Umgebung gewährleisten zu können. Auch die Geruchswerte, die auf der Grundlage der GIRL



(Geruchs-Immissionsrichtlinie) einzuhalten sind, müssen die für Dorfgebiete vorgesehenen Grenzen berücksichtigen. An keinem der vorhandenen Wohnhäuser dürfen Gerüche in der Regel unter Berücksichtigung aller Geruchsemittenten an mehr als 10 % der Jahresstunden wahrnehmbar sein (Richtwert = 0,10). Vorteilhaft ist, dass die geplante Erweiterung der Biogasanlage nicht in der Hauptwindrichtung, West / Süd-West liegt.

Da nach dem bisherigen Sachstand keine verbindliche Bauleitplanung für erforderlich gehalten wird, muss die Einhaltung der Werte innerhalb des nachfolgenden Verfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Auf die Ausweisung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird verzichtet. Eine Beschränkung der GFZ ist aus städtebaulicher Sicht nicht notwendig. Die Darstellung von Bauflächen ohne Ausweisung der GFZ lässt zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Umsetzung offen, ohne bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die Dichte zu bestimmen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich ausgebaute öffentliche Straßenverkehrsfläche „Kuhtrift“, die in die K 54 („Himberger Straße“) einmündet.

Teilblatt 1 und 2:

Energie-, Gas-, Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen durch Anschluss der Gebiete an die zentralen Netze. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Abfallentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 (3) Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle erfolgen, wo dies möglich und sinnvoll ist. Neben der Aufwertung des unmittelbaren Lebensraums können die Freiräume mit einem dezentralen Entwässerungssystem vorteilhaft gestaltet werden. Die vorhandenen Untergrundverhältnisse lassen eine Versickerung innerhalb der Plangebiete zu.

Denkmale sind in unmittelbarer Umgebung der Plangebiete nicht vorhanden, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Klimaschutz wird in der 37. Flächennutzungsplanänderung dahingehend berücksichtigt, dass die Bauflächen eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermögli-



chen, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, anzupflanzenden Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern. Darüber hinaus wird das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Dorfgebiet in Göddenstedt in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt, so dass eine Reduzierung der zulässigen Emissionen ermöglicht wird.

4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter

Teilblatt 1:

Es sind nur auf einer 3.870 m² großen Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes zusätzliche negativen Wirkungen auf die Schutzgüter durch die 37. Flächennutzungsplanänderung durch die Umwandlung in eine gemischte Baufläche zu erwarten, die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die übrigen Flächen sind bereits als Siedlungsfläche MD (Dorfgebiet) ausgewiesen. Die Umwandlung in eine gemischte Baufläche (2.840 m²) und in eine Fläche für die Landwirtschaft (9.875 m²) führt zu keinen naturschutzrechtlichen Eingriffen. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann für die beiden Flächen entfallen.

Teilblatt 2:

Negative Wirkungen auf die Schutzgüter durch die 37. Flächennutzungsplanänderung sind nur auf einer 1.825 m² großen Teilfläche im Norden des Plangebietes durch die Umwandlung in eine gemischte Baufläche wahrscheinlich. Die übrige Fläche des Geltungsbereichs ist als Siedlungsfläche MD (Dorfgebiet) ausgewiesen. Die Umwandlung in eine gemischte Baufläche (6.000 m²) führt zu keinen naturschutzrechtlichen Eingriffen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kann für diese Fläche entfallen.

Beschreibung der Auswirkungen

Die in den Plangebietes zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter sind in der folgenden Übersicht tabellarisch dargestellt und werden in den Unterpunkten schutzgutbezogen näher erläutert:

<i>Auswirkungen</i>		
<i>a) baubedingt</i>	<i>b) anlagebedingt</i>	<i>c) betriebsbedingt</i>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verlust von Lebensraum durch Beseitigung und Umbau von Vegetation a) b)</i> • <i>Verlust belebten Bodens durch Versiegelung b)</i> • <i>Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung b)</i> • <i>Kleinklimatische Veränderungen durch Freiflächenverlust und Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der</i> 		

**Luffeuchte b)****• Landschaftsüberformung durch Errichtung von naturraumuntypischen Gebäuden und Grünanlagen b)**

- **Auswirkungen auf Boden:** Es ist mit einer Zunahme der Bodenversiegelung durch die Bebauung innerhalb der Plangebiete zu rechnen. Ein Teil der Böden ist bereits versiegelt bzw. teilversiegelt (Biotypen: OE, OFw, OGG). Überwiegend ist Boden von allgemeiner Bedeutung betroffen. Partiiell ist teilversiegelter Boden von geringer bis mäßiger Bedeutung betroffen. Die Versiegelung und starke Überformung von belebtem Boden ist als erheblich und nachhaltig zu bewerten, da diese gleichbedeutend mit einem vollständigen Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen ist. Eine Quantifizierung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Die detaillierte Ermittlung des versiegelten Bodens ist in nachfolgenden Planverfahren zu erbringen.
- **Auswirkungen auf Wasser:** Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.
Anlagebedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt treten im Zusammenhang mit den Planvorhaben durch die Versiegelung bislang weitgehend unbefestigten Bodens auf, die zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung führen kann. Durch die Zunahme an versiegelter Fläche erhöht sich die Menge des abzuführenden Niederschlagswassers, das nach Regenereignissen zu einer hydraulischen Überlastung der Vorfluter führen kann. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch die Anlage von Retentionsmulden oder einer flächigen Versickerung auf versickerungsfähigen Grünflächen vor Ort versickern, so dass es dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im nachgeschalteten Planverfahren zu konkretisieren.
- **Auswirkungen auf Klima / Luft:** Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kaltluftproduktion geht auf den bebauten und versiegelten Flächen vollständig verloren. Die zu erwartenden kleinklimatischen Veränderungen spiegeln sich in einer lokalen Erhöhung der Temperaturen (durch stärkere Erwärmung und größere Wärmespeicherkapazität der Materialien, spürbar besonders nachts) und eine Verringerung der relativen Luffeuchte wieder. Es handelt sich jedoch um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führen, da im nahen Umfeld großräumige freie Landschaftsbereiche/Freiflächen vorhanden sind, die eine Durchlüftung und Kaltluftproduktion gewährleisten.. Die geplante Eingrünung (Teilblatt 1) trägt zu einer Minderung der negativen Wirkungen bei. Die Durchführung der Planungen in den Teiländerungsbereichen und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind unter Berücksichtigung der intensiven Ein- bzw. Durchgrünung als unerheblich einzustufen.
- **Auswirkungen auf Biotope, Pflanzen und Tiere:** Innerhalb des Plangebietes auf dem Teilblatt 1 ist mit einer geringen Überbauung von geringwertigen Acker-



, Nutz- und Siedlungsbiotopen (AS, OGG, PHZ, OFL) zu rechnen. Die Überbauung bzw. Umwandlung der geringwertigen Biotope kann als eine geringe Beeinträchtigung für Arten und deren Lebensgemeinschaften gewertet werden, da es sich um naturferne bis mäßig naturnahe, zeitnah wiederherstellbare Nutzökosysteme handelt.

Innerhalb des Plangebietes des Teilblatts 2 ist von den zu erhaltenden Biotopen (SE, SX und UHF) im wirksamen Flächennutzungsplan auszugehen. Die Umwandlung eines 300 m² großen, naturnahen Stillgewässers (SE) und einer 700 m² großen halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF), sind als eine erhebliche Beeinträchtigung für Arten und deren Lebensgemeinschaften zu werten, da es sich um naturnähere Biotope hoher bis mittlerer Wertigkeit handelt.

- **Auswirkungen auf artenschutzrechtlich streng geschützte Tiere und Pflanzen:** Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist die artenschutzrechtliche Prüfung vor dem Hintergrund der Maßstabsebene und der fehlenden Detailschärfe nicht zweckmäßig. Derzeit ist offen, ob durch die Planungen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann erst auf der nachgeordneten Ebene festgestellt werden.
- **Auswirkungen auf das Landschaftsbild:** Durch die Errichtung von regional- und naturraumuntypischen Gebäuden kann eine Verfremdung des Orts- und Landschaftsbildes in den Plangebietes der Teilblätter 1 und 2 zunehmen. Aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage sind Sichtbezüge von der freien Landschaft auf die Bauflächen von Norden und Süden (Teilblatt 1) sowie von Westen (Teilblatt 2) möglich. Am westlichen Rand des Teilblattes 1 ist eine Schutzpflanzung mit standortheimischen Gehölzen geplant, die zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft beiträgt. Weitere Eingrünungsmaßnahmen (Teilblatt 2) sind in den nachgeschalteten Planverfahren zu erbringen.

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Realisierung der Planung auf dem Teilblatt 1 ist teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild verbunden. Das Vorhaben ist als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG zu werten. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung ist gemäß § 15 BNatSchG die Eingriffsregelung anzuwenden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich für die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft festzulegen.

4.3 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die Eingriffsintensität auf die Schutzgüter reduzieren, sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen. Aufgrund des hohen Detaillierungsgrades kann eine Darstellung im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht erfolgen.



4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die gemischte Baufläche auf dem Teilblatt 1 wird am westlichen Rand des Geltungsbereichs mit einer 10 m breiten Sichtschutzpflanzung eingegrünt. Die Pflanzung wird als private Grünfläche, Schutzpflanzung, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die Ausgleichsfläche besitzt eine Flächengröße von ca. 810 m². Auf der Fläche sollen standortheimische Laubgehölze gepflanzt werden. Entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten sind Laubgehölze des Buchen-Eichenwaldes zu pflanzen.

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden nicht dargestellt, die die Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft kompensieren. Sie können z. B. durch Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, die der Ein- bzw. Durchgrünung dienen, Aufwertung und Neuanlage von Stillgewässern und einer Extensivierung bzw. dauerhafte Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen realisiert werden. Die ehemaligen Kühlteiche sind bereits beseitigt worden. Ein Ausgleich für den Eingriff und die Versiegelung ist in nachfolgenden Planverfahren zu erbringen. Eine detaillierte Aufstellung des Kompensationsumfanges und der geeigneten Kompensationsmaßnahmen für sämtliche Eingriffe sind in den nachfolgenden Planverfahren zu erbringen. Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände schlägt vor, bei Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern II. Ordnung zu wählen, um somit einem zusätzlichen Landverlust durch Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie entgegenzuwirken. Das Gleiche gilt für Maßnahmen an den Gewässern und ihren Auen, die im Zusammenhang mit dem Regionalen Netzwerk Hochwasser in den nächsten Jahren entwickelt werden sollen.

Flächenbilanz:

Teilblatt 1:

Bestand	Fläche (m²)
AS (Sandacker)*	9.875
AS (Sandacker)	490
OE (Einzelhaus)*	1.025
PHZ (Ziergarten)	590
OGG (gewerbl. Fl., Fleischerei)*	1.310
OGG (gewerbl. Fl., Fleischerei)	1.310
OVW (vers. Weg)*	510
OVW (vers. Weg)	425

Planung	Fläche (m²)
<i>Fläche für die Landwirtschaft</i>	<i>9.875</i>
<i>Gemischte Baufläche (M)</i>	<i>6.710</i>
<i>Private Grünfläche, Schutzpflanzung</i>	<i>810</i>
	<i>0</i>



OFL (Lagerfläche)	1.860		0
Gesamtfläche	17.395	Gesamtfläche	17.395

* im wirksamen Flächennutzungsplan als MD ausgewiesen

Teilblatt 2:

Bestand	Fläche (m ²)	Planung	Fläche (m ²)
DOZ*	1.820	<i>Gemischte Baufläche (M)</i>	7.800
HP*	220		
OFw*	275		
OFw**	1.825		
OD/EL*	1.620		
ODL*	1.855		
OVW*	185		
Gesamtfläche	7.800	Gesamtfläche	7.800

* im wirksamen Flächennutzungsplan als MD ausgewiesen

** im wirksamen Flächennutzungsplan als private Grünfläche (zu erhaltene Biotop: UHF: 700m², SE: 300m², SX: 825m²) ausgewiesen

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele der 37. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Südwesten von Göddenstedt ist eine Fleischerei ansässig. Der Betrieb mit 24 Arbeitsplätzen ist einer der wichtigsten Arbeitgeber in dieser Region. Er plant, auf seinem Betriebsgelände im rückwärtigen Teil eine neue Halle zu errichten. Dieser Bereich wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Samtgemeinde hat diese Planung zum Anlass genommen, die Ortslage im Südwesten insgesamt näher zu untersuchen und neu zu ordnen.

Das zweite Teilblatt der 37. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen Teil im Norden von Stoetze im unmittelbaren Anschluss an die Biogasanlage. Im Plangebiet befindet sich das Gelände einer ehemaligen Brennerei. Auf diesem Gelände soll künftig eine Halle mit einer Trocknungsanlage, ein Waschplatz für landwirtschaftliche Geräte im Zusammenhang mit der Biogasanlage und ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt ein Dorfgebiet mit einer Geschossflächenzahl von 0,1 dar. In der Biogasanlage sind drei Mitarbeiter beschäftigt. Für die Region ist sie von Bedeutung, da 11 landwirtschaftliche Betriebe als Zulieferer beteiligt sind.

**Städtebauliche Werte:**

Gemischte Baufläche, Teilblatt 1	ca. 0,67 ha
Gemischte Baufläche, Teilblatt 2	ca. 0,78 ha
Private Grünfläche, Schutzpflanzung, Teilblatt 1	ca. 0,08 ha
Fläche für die Landwirtschaft, Teilblatt 1	ca. 0,99 ha

Gesamtfläche **ca. 2,52 ha**

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden müssen.

Die Technische Anleitung Luft (TA Luft) macht konkrete Vorgaben in Bezug auf die Begrenzung von Emissionen und Immissionen, z.B. technische Anforderungen und Emissionswerte für Motorenabgase. Die Grenzwerte stellen den Stand der Luftreinhalte-technik dar. Die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) legt die zulässigen Immissionswerte einschließlich der Mess- und Prognoseverfahren für Gerüche fest. Die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) legt die Grenzwerte für Geräusche fest, wie sie von Verbrennungsmotoren oder auch vom Anlieferverkehr auftreten können. Für die Anlagen innerhalb des Plangebietes sollen die Werte der Technischen Anleitungen und der GIRL eingehalten werden.

Die Eingriffsregelung ist gemäß § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Sie wird im Rahmen der grünordnerischen Untersuchung im Kapitel 4. Auswirkungen, 4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter ff, abgearbeitet. Mit Grund und Boden wird Flächen sparend umgegangen, da nur die für die geplanten baulichen Anlagen und städtebaulichen Abrundungen notwendigen Flächen in die Planung einbezogen werden. Die Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen wird durch die Ausweisung einer bisher als gemischte Baufläche dargestellten Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgeglichen.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Uelzen 2000 weist die Plangebiete des Teilblatts 1 und 2 als Vorsorgegebiet für Erholung aus. Im Südwesten des Plangebietes in Stoetze ist die Straße Richtung Himbergen als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel „2. Raumordnung“ in der Begründung.



5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Erholungsfunktion des Landschaftsraums für den Menschen im Gebiet des Teilblattes 1 ist aufgrund der Vorbelastungen des Gebietes durch die Fleischerei eingeschränkt. Im Bereich des Teilblattes 2 ist sie durch die bestehende Biogasanlage und deren Emissionen belastet. Sonstige Emissionen sind auch durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen auf den Ackerflächen möglich.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Geruchs- und Lärmemissionen der Fleischerei in Göddenstedt und der Biogasanlage in Stoetze. Darüber hinaus wird der Mensch durch die Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen geringfügig beeinträchtigt. Die Belastungen können als zumutbar eingestuft werden, da die Richtwerte für gemischte Bauflächen eingehalten werden müssen.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen

Eine Geländebegehung wurde im Juli 2015 durchgeführt. Grundlage der Biotoptypenerfassung ist der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (O. von Drachenfels, 2011). Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (O. von Drachenfels, 2012).

Es wurden folgende Biotoptypen festgestellt:

Teilblatt 1

Biotoptyp	Beschreibung und Bewertung
AS Sandacker	Intensiv genutzte Ackerflächen im Südosten und Südwesten des Plangebietes. Bewertung: geringe Lebensraumbedeutung (WSt I)
OE Einzelhausgebiet	Älteres Einzelhaus am südwestlichen Ortsrand von Göddenstedt. Bewertung: mäßige Lebensraumbedeutung (WSt II)
OGG gewerblich genutzte Fläche, Fleischerei	Fleischerei mit größerem Gebäude- bzw. Hallenkomplex. Weitgehend versiegelt (Betonpflaster). Westlich schließt sich eine verdichtete, nur spärlich bewachsene Lagerfläche an, die mit Fichten eingefriedet ist.. Bewertung: geringe Lebensraumbedeutung (WSt I)



OVW Weg	Versiegelter Weg/Straße südlich angrenzend an die Fleischerei. Bewertung: geringe Lebensraumbedeutung (WSt I)
PHZ Ziergarten	Ziergarten eines älteren Einzelhauses mit Rasen, Koniferen, Ziersträucher und einem alten Obstbaum am südwestlichen Ortsrand von Göddenstedt.
Angrenzende Flächen	
Nördlich, westlich und südlich setzt sich die ackerbauliche Nutzung (AS) fort. Östlich der Fleischerei befindet sich ein Einzelhaus mit Ziergarten und Schnitthecken aus standortheimischen Sträuchern. Angrenzend verlaufen Straßen (OVS). Die südliche Straße wird von einer Baumreihe (OVS/HBA) begleitet, die z. T. von sehr alten Linden dominiert wird. Östlich des Plangebietes schließt sich ein Weg (OVW) und ein Dorfgebiet (OD) an.	

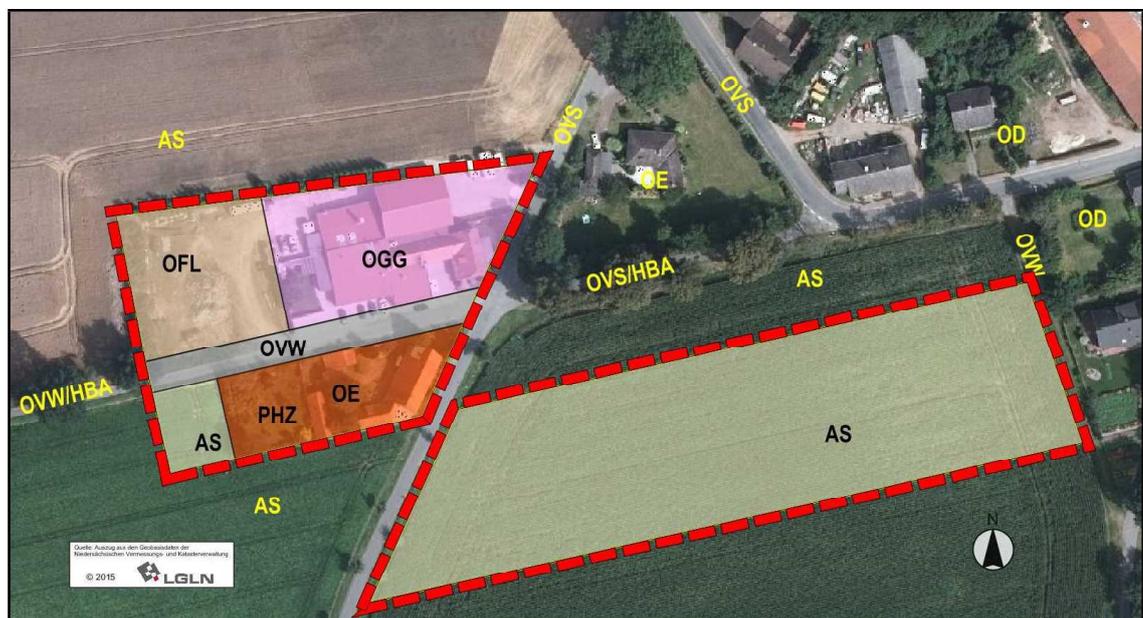


Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet, M. 1 : 1.2.500

Erläuterung der Biotoptypen:

AS: Sandacker **OD:** Dorfgebiet **OE:** Einzelhaus mit Ziergärten **OFL:** Lagerfläche **OGG:** gewerblich genutzte Fläche, Fleischerei **OVS/HBA:** Straße mit begleitendem Laubbaumbestand **OVS:** Straße **OVW:** Weg **PHZ:** Ziergarten

Teilblatt 2:

Biotoptyp	Beschreibung und Bewertung
DOZ sonstiger sandiger Offenbodenbereich	Gelände der ehemaligen Brennerei. Das Gebäude wurde kürzlich abgerissen und auf die Fläche Sand aufgebracht.



	Bewertung: geringe Lebensraumbedeutung (WSt I)
HP sonstiger Laubbaumbestand, jüngere Baumreihe	Auf einer Böschung am Rand des Brennereigeländes befindet sich eine Baumreihe mit jüngeren Eichen und Ziersträuchern (Flieder). Bewertung: mäßige Lebensraumbedeutung (WSt II)
OD landwirtschaftliches Gebäude, Scheune	Größere, alte Scheune aus Ziegel mit weitgehend unbefestigten Lagerflächen und Zufahrt im Südosten des Gebietes. Bewertung: mäßige Lebensraumbedeutung (WSt II)
ODL ländlich geprägtes Einzelhaus	älteres Fachwerkhaus mit Ziergärten im Südwesten des Plangebietes. Hervorzuheben ist eine alte Stieleiche im Westen der Fläche. Bewertung: mäßige Lebensraumbedeutung (WSt II)
OFw befestigte Fläche, Schotter	Im Norden des Gebietes wurden die ehemaligen Kühlteiche der Brennerei zu einer geschotterten Stellplatz- und Lagerfläche umgewandelt.
OVW Weg	Versiegelter Weg am südwestlichen Rand des Brennereigeländes. Bewertung: geringe Lebensraumbedeutung (WSt I)
Angrenzende Flächen	
Süd- und nordwestlich grenzen Straßen (OVS) bzw. Wege (OVW) an das Gebiet an. Nordöstlich und südöstlich befindet sich das Gelände einer Biogasanlage (OKG). Neben dem großflächig versiegelten Anlagenkomplex befindet sich eine Freifläche mit standortheimischen Neuanpflanzungen aus Sträuchern, Laub- und Obstbäumen (HPG). Die Bodenvegetation wird aus Gras- und Staudenfluren gebildet (UH). Nördlich grenzt an die Schotterfläche (OFw) ein nährstoffreicher Graben an, der beidseitig von einem flachen Wall mit Laubbaum- und Strauchbewuchs (FGR/HB) begleitet wird. Im weiteren westlichen Umfeld befindet sich eine Wiese/Weide, die als sonstiges artenärmeres Extensivgrünland (GE) einzustufen ist.	

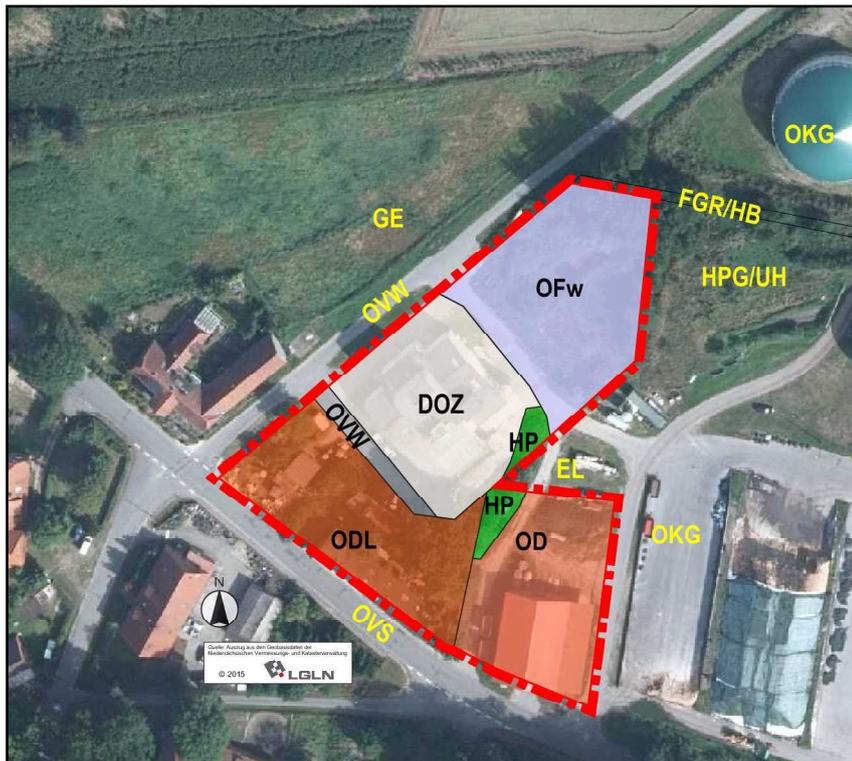


Abbildung 2: Biotoptypen im Plangebiet, M 1 : 1.2.000

Erläuterung der Biotoptypenkürzel:

DOZ: sonstiger sandiger Offenbodenbereich **EL:** landw. Lagerfläche **FGR/HB:** nährstoffreicher Graben mit Laubbaumbestand **GE:** sonstiges artenärmeres Extensivgrünland Lagerfläche **HP:** sonstiger Laubbaumbestand, jüngere Baumreihe **HPG/UH:** standortgerechte Neuanpflanzung mit Gras- und Staudenflur **OD/EL:** landwirtschaftliches Gebäude, Scheune mit Lagerfläche **ODL:** ländlich geprägtes Einzelhaus, älteres Fachwerk mit Ziergärten **OFw:** befestigte Fläche, Schotter **OKG:** Biogasanlage **OVS:** Straße **OVW:** Weg, versiegelt

Flora, Fauna und besonderer Artenschutz

Das Vorkommen gefährdeter bzw. gesetzlich geschützter Pflanzen- und Tierarten ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht näher untersucht worden. Dem Landkreis Uelzen liegen keine floristischen und faunistischen Daten vor. Auch der Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist keine faunistisch oder avifaunistisch wertvollen Bereiche innerhalb des Planungsraumes auf.

Die Belange der heimischen Tier- und Pflanzenarten und des besonderen Artenschutzes werden in den nachfolgenden Planverfahren abgearbeitet. Auf dieser Ebene können ggf. Standorte noch optimiert werden und erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Die Flächennutzungsplanung ist für diesen Zweck nicht das geeignete Instrument.



5.2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Großklimatisch liegen die Plangebiete in einer subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Der jährliche Niederschlag beträgt zwischen 660 und 680 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9° Celsius. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest, die insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung ist.

Der Raum im Umfeld der Samtgemeinde Rosche ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Diese Austauschbedingungen führen dazu, dass in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) klima- und immissionsökologische Belastungssituationen auftreten können.

Bewertung:

Innerhalb der Plangebiete sind die unbebauten Freiflächen als Frisch- und Kaltluftbilder von Bedeutung. Sie tragen zur Durchlüftung und zum Luftaustausch bei und können in den Siedlungsgebieten somit die lokale Lufthygiene verbessern.

Lufthygienische Vorbelastungen durch Stäube und Aerosole sowie Geruchsemissionen der östlich angrenzenden Biogasanlage sind im Plangebiet des Teilblattes 2 wahrscheinlich.

5.2.1.4 Schutzgut Landschaft

Teilblatt 1:

Das Plangebiet zeigt einen Ausschnitt des südwestlichen Ortsrandes des Dorfes Göddenstedt. Der südöstliche Teilbereich des Gebietes ist Teil einer größeren Ackerflur, die sich südlich als auch westlich des Dorfes erstreckt. Strukturiert wird die Ackerlandschaft von einigen Wegen und Straßen, die partiell im nahen Umfeld des Plangebietes von alten Bäumen (Eichen und Linden) und Obstbäumen gesäumt werden und somit zur Raumgliederung und dem tradierten Charakter des Dorfes beitragen. Das westliche Plangebiet wird von einem Hallen- bzw. Gebäudekomplex einer Fleischerei dominiert. Die Freifläche ist funktional gehalten und wird als Stellplätze und Lagerflächen genutzt. Die Fichtenreihe am westlichen und nordwestlichen Rand ist partiell abgängig und ist als ortsuntypische Eingrünung zu werten. Das südwestliche Grundstück wird von einem älteren siedlungstypischen Haus mit gehölzreicherem Ziergarten geprägt.

Bewertung:

Das Plangebiet weist kaum naturnah wirkende Grünelemente auf und ist von mäßiger bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Teilblatt 2



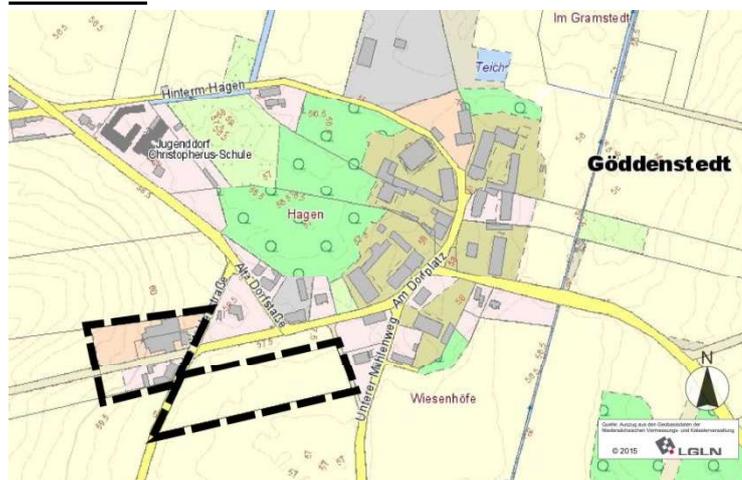
Das Plangebiet befindet sich im Norden des Altdorfes Stoetzes. Dorftypische Gebäude- und Grünstrukturen sind nur im südlichen Bereich des Areals in Form eines Fachwerkhauses mit kleinen Gärten und einer alten markanten Eiche sowie einer älteren landwirtschaftlichen Scheune vorhanden. Der übrige Bereich ist weitgehend vegetationslos und von einer sandigen bzw. geschotterten Fläche geprägt. Der einförmige funktionale Charakter des Areals wird durch die hohen technischen Anlagenteile der Biogasanlage, die östlich und nördlich an das Areal angrenzen, erheblich verstärkt.

Bewertung:

Dem Plangebiet ist aufgrund der Vorbelastung und der Überprägung mit siedlungs- und naturraumuntypischen Elementen insgesamt nur eine mäßige Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen.

5.2.1.5 Schutzgut Boden

Teilblatt 1



Relief: Die topographischen Höhen liegen innerhalb des Geltungsbereichs zwischen ca. 61 m über NN im Westen und ca. 59 m über NN im Osten. Das natürliche Relief ist in diesem Bereich der überbauten Siedlungslage Göddenstedt durch Nivellierung gestört.

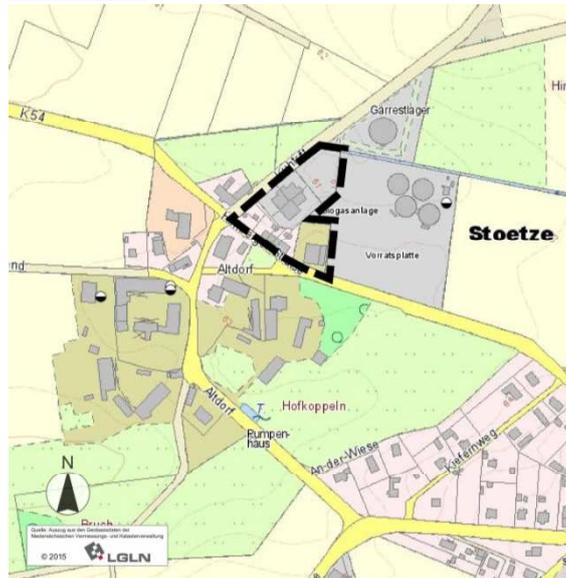
Geologie: Ausgangsgestein ist Flugsand, der über glazifluvialen Sanden der Saale-Kaltzeit lagert.

Bodentyp: Braunerde-Podsol

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial und Bonität: Geringes ackerbauliches Ertragspotenzial. Bodenwertzahl: 34-36 Punkte

Bewertung: Im Straßenraum und auf den bebauten Siedlungsflächen sind die natürlichen Bodenverhältnisse durch Bodenauf- und abträge sowie durch Versiegelung tiefgreifend überformt. Der Boden ist aufgrund der Vorbelastung als Kulturboden bzw. unter Flächenversiegelung als Rumpfboden zu bezeichnen, der von geringer bis mäßiger Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist.

Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist als überprägter Naturboden einzustufen, dem eine mittlere Bedeutung beizumessen ist.

**Teilblatt 2**

Relief: Der Standort wird überwiegend durch bebaute bzw. überbaute Siedlungsflächen bestimmt. Das natürliche Relief, welches sich von Südost nach Nordwest von ca. 63 m auf ca. 61 m über NN absenkt, ist infolge der Nivellierung verändert.

Geologie: Ausgangsgestein ist Geschiebedecksand, der über glazifluvialen Ablagerungen der Saale-Kaltzeit lagert.

Bodentyp: Podsol-Braunerde

Bewertung: Das Areal ist durch die Überbauung geprägt. Auf der Fläche sind die Regelungsfunktionen des Bodens infolge der menschlichen Nutzung (Versiegelung, Verdichtung, Oberflächenveränderung) erheblich überformt. Infolge dessen kann der Boden in diesem Bereich lediglich als mehr oder weniger veränderter Kulturboden bzw. im Fall von versiegelten Flächen als Rumpfboden bezeichnet werden. Die Leistungsfähigkeit des versiegelten und teilbefestigten Bodens für den Naturhaushalt ist erheblich herabgesetzt und nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.

5.2.1.6 Schutzgut Wasser**Oberflächengewässer**

Natürliche Oberflächengewässer kommen in den Plangebietes nicht vor. Nördlich des Plangebietes auf dem Teilblatt 2 grenzt ein Graben an, der jedoch nur temporär wasserführend ist. Das nächstliegende Fließgewässer ist der Bach „Wipperau“, der ca. 190 m östlich des Plangebietes des Teilblatts 1 verläuft.

Grundwasser

Die Plangebietes werden durch terrestrische Böden bestimmt, die in den oberen Bodenhorizonten keinen Grundwasseranschluss besitzen.

Das obere Hauptgrundwasserstockwerk liegt im Raum Göddenstedt (Teilblatt 1) bei ca. 55 m über NN, im Raum Stoetze (Teilblatt 2) bei ca. 51 m über NN. Die Grundwasserströme entsprechen den topographischen Gegebenheiten und sind in die (Bach)Niederungen gerichtet.

Bewertung:

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers: Die Grundwasserneubildungsrate ist im Bereich der Plangebietes mit Werten zwischen



131 und 221 mm/a im langjährigen Mittel als mäßig bedeutend für die Leistungsfähigkeit des Grundwassers einzustufen..

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung: Die Empfindlichkeit des Raums im Bereich Göddenstedt gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen ist aufgrund der geringmächtigen Deckschichten und der daraus resultierenden kurzen Infiltrationszeit von Stoffen als hoch einzustufen.

Der Raum Stoetze wird gegenüber Eintrag von Grundwasser verunreinigenden Stoffen aufgrund der mächtigen Deckschichten und der daraus resultierenden längeren Infiltrationszeit von Stoffen als gering eingestuft.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Bewertung:

Es liegen keine Hinweise für das Vorkommen von Bodendenkmalen vor.

5.2.1.8 Zusammenfassende Bewertung des Umweltzustandes

Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes bestehen Beeinträchtigungen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, vornehmlich durch die bestehenden Umgebungsnutzungen. Geruchs- und Lärmemissionen der gewerblichen Anlagen und in geringfügigem Maße durch die ackerbauliche Nutzung der umgebenden Landschaft beeinträchtigen den Menschen. Die Gehölzstrukturen besitzen eine mäßige Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen. Innerhalb der Plangebiete sind die unbebauten Freiflächen als Frisch- und Kaltluftbilder von Bedeutung. Sie tragen zur Durchlüftung und zum Luftaustausch bei und können in den Siedlungsgebieten somit die lokale Lufthygiene verbessern. Das umgebende Landschaftsbild ist aufgrund der starken Überprägung durch die landschaftsuntypischen technischen Anlagen vorbelastet. Der Boden ist aufgrund der intensiven Nutzungen in den Plangebieten bereits überprägt. Die Empfindlichkeit des Raums im Bereich Göddenstedt gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen ist aufgrund der geringmächtigen Deckschichten und der daraus resultierenden kurzen Infiltrationszeit von Stoffen als hoch einzustufen.



5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.2.1 Auswirkung bei Durchführung der Planung

Innerhalb der Plangebiete auf Teilblatt 1 ist die Erweiterung der gemischten Baufläche im Westen geplant. Im Osten wird ein bisher als Dorfgebiet dargestelltes Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Plangebiet auf dem Teilblatt 2 stellt die bisher als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche und die geplante Erweiterung der Biogasanlage als gemischte Baufläche dar. Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in Folge der zusätzlichen Lärm- und Geruchsemissionen und der geplanten Versiegelung in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen. Damit verbunden sind ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate. Gleichzeitig kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna in den versiegelten Flächen. Durch den Freiflächenverlust kann es zu kleinklimatischen Veränderungen und Veränderungen der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhungen und Veränderungen der Luftfeuchte kommen. Wesentlich ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Naturraum untypischen baulichen Anlagen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete o.ä.) sind von der Planung nicht betroffen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Konfliktpotential
Mensch	Erhöhung der Emissionen durch Lärm und Geruch	---
Tiere/Pflanz.	Verlust von Teillebensräumen in Ackerböden, Schaffung von neuen Lebensräumen innerhalb der Grünflächen	..
Klima/Luft	Veränderung des Kleinklimas durch Freiflächenverlust Erhöhung der Emissionen durch bauliche Anlagen und Verkehr	--- ---
Landschaft	Beeinträchtigung durch Naturraum untypische bauliche Anlagen	..
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Grundwasserneubildungsrate), Verlust belebten Bodens durch Versiegelung und Bodenbewegung, -verdichtung	..
Wasser	Erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	---
Kultur-/Sach.	Keine Beeinträchtigungen feststellbar	---
Wechselwirkungen	Landwirtschaftliche Flächen werden bebaut, Wechselverhältnis Landschaft/Siedlung damit beeinträchtigt	..

.. erheblich/ --- nicht erheblich



**Bewertung:**

Aufgrund der derzeit teilweise möglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Bodens einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitig erheblicher Aufwertung durch Anpflanzungen sind die Umweltfolgen als gering zu beurteilen. Die Erhöhung der Emissionen kann durch die Lage der gewerblichen Anlagen in den Randbereichen der Orte als nicht erheblich betrachtet werden. Die Umwandlung eines 300 m² großen, naturnahen Stillgewässers (SE) und einer 700 m² großen halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) sind als eine erhebliche Beeinträchtigung für Arten und deren Lebensgemeinschaften zu werten, da es sich um naturnähere Biotope hoher bis mittlerer Wertigkeit handelt. Diese Biotope sind allerdings bereits beseitigt worden und müssen entsprechend ausgeglichen werden. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Realisierung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für den Menschen hinsichtlich der Erholungssituation sowie für andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, die Landschaft und die Wechselwirkung zwischen Landschaft und bebaute Bereiche erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

5.2.2.2 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnte das westliche Plangebiet des Teilblatts 1 teilweise als Acker weiter bewirtschaftet werden. Die Beeinträchtigungen aus intensiver ackerbaulicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur blieben erhalten. Ebenso bleiben die Durchlässigkeit des Bodens und die Bedeutung für Tiere und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bestehen. Das östliche Plangebiet des Teilblatts 2 wäre weiterhin als Dorfgebiet ausgewiesen und könnte bebaut werden. In Stoetze wäre eine Erweiterung der baulichen Anlagen der Biogasanlage nicht möglich. Die dargestellte Grünfläche mit den Teichen und die gleichzeitig ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft blieben ausgewiesen. In der Realität ist diese Biotopstruktur allerdings bereits beseitigt worden.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a (3) BauGB i. V. m. § 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.



Die Abfallentsorgung, sofern notwendig, erfolgt durch den Träger der Abfallentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Der landschaftsplanerische Beitrag stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich (Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen und weitere Ausgleichsmaßnahmen) der durch die Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand kompensierbar ist. Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zu Vermeidungen, zu Verringerungen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

5.2.3.1 Schutzgut Mensch

Um die Erholungswirkung der Landschaft auf den Menschen nicht durch unzumutbare Zersiedelungen negativ zu beeinflussen, soll das westliche Plangebiet des Teilblatts 1 mit zusätzlichen Pflanzungen mit Laubgehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Damit kann der Eingriff verringert werden.

Der Störungsgrad der gemischten Bauflächen kann mit dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes gleichgesetzt werden. Da in unmittelbarer Nähe keine Wohngebiete vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen kommt. Die Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind einzuhalten. Darüber hinaus müssen bei Gerüchen die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eingehalten werden. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Von einem verträglichen Miteinander der angrenzenden Nutzungen kann ausgegangen werden.

5.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes kann auf der Grundlage der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich in den Grundzügen dargestellt werden. Die Versiegelung vom Boden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen sind durch die geplanten Überbauungen unvermeidbar. Durch zusätzliche Pflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen und Anlage weiterer Biotope können aber neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

5.2.3.3 Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Veränderung der mikroklimatischen Situation kann durch die Pflanzung von Laubgehölzen minimiert werden. Die Einhaltung der Richtwerte der TA Luft und der GIRL ist gesetzlich bestimmt.



5.2.3.4 Schutzgut Landschaft

Um offene Sichtbezüge zu vermeiden, sollten Eingrünungen des Baugebietes mit standortheimischen Gehölzen vorgenommen werden.

5.2.3.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung des Plangebietes mit baulichen Anlagen ist unvermeidbar. Damit wird der Boden anteilig versiegelt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine Beschränkung der Versiegelungsrate zu beachten. Damit kann das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste eingeschränkt werden. Eine Schadstoffanreicherung des Bodens kann durch entsprechende technische Vorkehrungen bei den baulichen Anlagen vermieden werden.

5.2.3.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann in der Planung berücksichtigt werden durch zusätzliche Pflanzflächen, auf denen Oberflächenwasser versickern kann. Gleichzeitig kann innerhalb der gemischten Bauflächen eine Beschränkung der versiegelten Fläche vorgesehen werden, so dass eine Versickerung gewährleistet bleibt. Bei einer möglichen anlagespezifischen Gefährdung durch belastetes Oberflächenwasser können geeignete technische Vorkehrungen bei den baulichen Anlagen selber eingeplant werden, um die Gefährdung zu minimieren.

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die bauliche Erweiterung in Göddenstedt wurden aufgrund der notwendigen Nähe zum Betrieb im unmittelbaren Umfeld untersucht. Im Süden des Betriebes ist Bebauung vorhanden, so dass keine neue Halle in diesem Gebiet errichtet werden kann. Im Norden des Betriebes wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung soll auch künftig beibehalten bleiben. Die Fläche steht daher nicht zur Verfügung.

Die städtebaulich sinnvollste Lösung besteht darin, die geplante Halle auf dem Betriebsgelände im Westen zu errichten. Das Gelände wird als Freifläche genutzt, es ist im Westen und Norden eingegrünt. Eine bauliche Nutzung mit einer Betriebshalle wäre an dieser Stelle vertretbar. Zur eindeutigen Definition des westlichen Ortsrandes soll die südlich der Straße angrenzende Fläche ebenfalls als Baufläche dargestellt werden.

Um die bauliche Entwicklung des Ortes verträglich zu halten, soll ein Teil der als Dorfgebiet dargestellten Fläche im Süden von Göddenstedt als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, eine bauliche Entwicklung hat dort nicht stattgefunden. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Das Dorfgebiet wird daher auf eine mögliche Bebauung entlang der südlichen Straße reduziert.



In Stoetze bestünde die Alternative, die geplante Trocknungsanlage im Norden oder im Osten in die umgebende freie Landschaft zu bauen. Diese Erweiterungen würden die Ortslage aber zusätzlich ausdehnen und die Bebauung weit in die Landschaft hereinragen lassen. Darüber hinaus werden auch diese Flächen landwirtschaftlich genutzt. Aus diesen Gründen wurde eine Bebauung in diesen Bereichen nicht weiterverfolgt.

Die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Brennerei für die Trocknungsanlage, den Waschplatz und auch für das Feuerwehrgerätehaus bietet sich städtebaulich an. Das Gelände würde eine neue Nutzung erhalten, der Zusammenhang mit der umgebenden Biogasanlage wäre hergestellt. Dieser Bereich wurde daher für die geplanten Umnutzungen ausgewählt.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die grünordnerische Untersuchung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Ergänzend zu den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme, um die Umweltfolgen hinreichend beurteilen zu können.

5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bezieht sich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Vorgaben der TA Luft und TA Lärm sowie der Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) auf der Grundlage der nach § 4 (3) BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden. Nach Realisierung der Vorhaben ist eine Überprüfung nach 3 Jahren geplant.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärm- und Geruchsemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt.



Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), der TA Luft und der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Von einem verträglichen Miteinander der angrenzenden Nutzungen kann ausgegangen werden.

Auch die Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen können die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsraumes kann dadurch verringert werden. Gleichzeitig wird damit ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Die bisher als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche im Osten des Teilblattes 1 wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird eine mögliche Versiegelung wieder zurückgenommen.

Die Versiegelung innerhalb der Plangebiete kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beschränkt werden. Auf den verbleibenden Freiflächen kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Durch technische Vorkehrungen kann belastetes Oberflächenwasser zurückgehalten werden, was zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

Emissionen durch Geräusche und Gerüche, die von den Anlagen ausgehen können, müssen die vorgeschriebenen Werte einhalten, die für die einzelnen Bauflächen bestimmt sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Darstellung einer gemischten Baufläche in der 37. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Rosche, Dezember 2015

(L.S.) gez. H. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärm- und Geruchsemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), der TA Luft und der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Von einem verträglichen Miteinander der angrenzenden Nutzungen kann ausgegangen werden.

Auch die Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen können die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsraumes kann dadurch verringert werden. Gleichzeitig wird damit ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Die bisher als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche im Osten des Teilblattes 1 wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird eine mögliche Versiegelung wieder zurückgenommen.

Die Versiegelung innerhalb der Plangebiete kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beschränkt werden. Auf den verbleibenden Freiflächen kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Durch technische Vorkehrungen kann belastetes Oberflächenwasser zurückgehalten werden, was zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

Emissionen durch Geräusche und Gerüche, die von den Anlagen ausgehen können, müssen die vorgeschriebenen Werte einhalten, die für die einzelnen Bauflächen bestimmt sind.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden durch die Einarbeitung der Anregungen in die Begründung berücksichtigt.

Alternativen für die bauliche Erweiterung in Göddenstedt wurden aufgrund der notwendigen Nähe zum Betrieb im unmittelbaren Umfeld untersucht. Im Süden des Betriebes ist Bebauung vorhanden, so dass keine neue Halle in diesem Gebiet errichtet werden kann. Im Norden des Betriebes wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung soll auch künftig beibehalten bleiben. Die Fläche steht daher nicht zur Verfügung.

Die städtebaulich sinnvollste Lösung besteht darin, die geplante Halle auf dem Betriebsgelände im Westen zu errichten. Das Gelände wird als Freifläche genutzt, es ist im Westen und Norden eingegrünt. Eine bauliche Nutzung mit einer

Betriebshalle wäre an dieser Stelle vertretbar. Zur eindeutigen Definition des westlichen Ortsrandes soll die südlich der Straße angrenzende Fläche ebenfalls als Baufläche dargestellt werden.

Um die bauliche Entwicklung des Ortes verträglich zu halten, soll ein Teil der als Dorfgebiet dargestellten Fläche im Süden von Göddenstedt als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, eine bauliche Entwicklung hat dort nicht stattgefunden. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Das Dorfgebiet wird daher auf eine mögliche Bebauung entlang der südlichen Straße reduziert.

In Stoetze bestünde die Alternative, die geplante Trocknungsanlage im Norden oder im Osten in die umgebende freie Landschaft zu bauen. Diese Erweiterungen würden die Ortslage aber zusätzlich ausdehnen und die Bebauung weit in die Landschaft hereinragen lassen. Darüber hinaus werden auch diese Flächen landwirtschaftlich genutzt. Aus diesen Gründen wurde eine Bebauung in diesen Bereichen nicht weiterverfolgt.

Die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Brennerei für die Trocknungsanlage, den Waschplatz und auch für das Feuerwehrgerätehaus bietet sich städtebaulich an. Das Gelände würde eine neue Nutzung erhalten, der Zusammenhang mit der umgebenden Biogasanlage wäre hergestellt. Dieser Bereich wurde daher für die geplanten Umnutzungen ausgewählt.

Rosche, Dezember 2015

(L.S.) gez. H. Rätzmann
(Samtgemeindebürgermeister)